

# Hauptsatzung der Gemeinde Witzin

## Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Seite 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.08.2019 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

## § 1 Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Witzin führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt eine in Blau eingezogene goldene Spitze, belegt mit einem blauen Mühlrad; vorn zwei gekreuzte goldene Giebelbretter mit nach außen gewendeten Pferdeköpfen; hinten ein aufrecht stehender mit der Krümme nach innen weisender goldener Abtstab.
- (3) Die Flagge ist gleichmäßig längsgestreift von Gold und Blau. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des goldenen und des blauen Streifens übergreifend das Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE WITZIN“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

## § 2 Ortsteile

Ortsteil der Gemeinde Witzin ist Loiz. Es wird keine Ortsteilvertretung gebildet.

## § 3 Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den

Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

- (4) Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Witzin erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (5) In den Fällen nach Abs. 3 kann sich diese nach Bedarf auf 45 Minuten erhöhen.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

#### **§ 4 Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksgeschäfte
  4. Vergabe von Aufträgen
  5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem AbschlussberichtSofern keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

#### **§ 5 Hauptausschuss**

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet, dem neben dem Bürgermeister vier weitere Gemeindevertreter angehören. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:
  1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 € bis 5.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 250 € bis 500 € pro Monat.
  2. bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 € bis 4.000 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis

2.500 € je Ausgabenfall.

3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 2.500 €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 2.500 € sowie bei Aufnahme von Krediten des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000 €.
  4. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 1.000 €.
- (4) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Dazu zählen das Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen des Hauptausschusses zu informieren.

## § 6 Ausschüsse

(1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet:

<u>Name</u>	<u>Besetzung, Aufgabengebiet</u>
<b>Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Tourismus und Umwelt</b>	3 Mitglieder der Gemeindevertretung 2 sachkundige Einwohnerinnen/ ~Einwohner  <b>Aufgaben:</b> Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Ordnung, Sicherheit, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
<b>Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport</b>	3 Mitglieder der Gemeindevertretung 2 sachkundige Einwohnerinnen/ ~Einwohner  <b>Aufgaben:</b> Schul- und Kulturangelegenheiten, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen Fremdenverkehr .
<b>Rechnungsprüfungsausschuss</b>	2 Mitglieder der Gemeindevertretung, 1 sachkundige Einwohnerin/ ~Einwohner  <b>Aufgaben:</b> Begleitung der Haushaltsführung, Prüfen der Jahresrechnung

(2) Die Ausschusssitzungen sind öffentlich.

## **§ 7 Bürgermeisterin / Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
  1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 1.000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250 € pro Monat
  2. über überplanmäßige Ausgaben von 1.000 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 5000 € je Ausgabenfall
  3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500 €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 €.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250 € pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.

## **§ 8 Entschädigungen**

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, Fraktionen sowie der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, in Höhe von 40 € je Sitzung.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €. Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Entschädigung bezahlt.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 € monatlich. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, sowie diese zu vertretende Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen. Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten folgende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung:
  - der 1. Stellvertreter 140 € monatlich
  - der 2. Stellvertreter 70 € monatlich

- (6) Neben dieser funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung erhalten die Stellvertreter eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend Absatz 1.
- (7) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 € monatlich. Sie erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend Absatz 1, außer für Sitzungen ihrer Fraktion.
- (8) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 5 und 7 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 10 €

## **§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, außer Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Witzin, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift vorgegeben ist, werden im Internet unter der Adresse

[www.amt-ssl.de](http://www.amt-ssl.de)

öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Witzin unter der Bezugsadresse: Amt Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1 in 19406 Sternberg zusenden lassen. Textfassungen sind zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz erhältlich.

- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ bekannt gemacht. Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint monatlich und wird kostenlos in alle Haushalte geliefert. Es kann weiterhin einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Sternberg, Am Markt in 19406 Sternberg bezogen werden.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:  
Witzin, Häuslerstraße, vor der Kirche  
Loiz, Lindenweg 12, Bushaltestelle

- (6) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind gemäß Absatz 1 einzusehen.

## § 10 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Witzin, den 06.01.2020

Hüller  
Bürgermeister

### **Verfahrensvermerk:**

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Witzin wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 09.12.2019 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Witzin vom 06.01.2020 wird im Amtsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft Nr. 01/2020 vom 18.01.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.